

Der Anschluß an das Orts-Fernsprechnetz ist bei dem Fernsprechamte (Postplatz) unter Benützung der daselbst unentgeltlich in Empfang zu nehmenden Formulare zu beantragen. Ebendasselbe können auch die Anschlußbedingungen eingesehen werden. Die Anschlüsse erfolgen im Sommer jedes Jahres und müssen bis zum 1. März angemeldet sein. Verspätet eingehende Anmeldungen können, wenn sie bis zum 1. August bei der Behörde vorliegen, ausnahmsweise noch im Herbst desselben Jahres Berücksichtigung finden.

Die Ortspauschgebühr beträgt für jeden Hauptanschluß in Dresden jährlich 170 M.; sie berechtigt nicht nur zum unentgeltlichen Verkehre mit allen Anschlüssen in Dresden, sondern auch mit denen in Loschwitz (Nachbarort), sowie mit den Anschlüssen in den Vororten, für welche die Vorortspauschgebühr von 200 M. entrichtet wird. An Stelle der Pauschgebühr ist die Zahlung einer Grundgebühr (90 M. in Dresden, 60 M. in den anderen Orten) und von Gesprächsgebühren (5 M. für Gespräche innerhalb desselben Fernsprechnetzes, mindestens jährlich 20 M.; 20 M. im Vor- und 10 M. im Nachbarortsverkehr) zulässig. Teilnehmer in Dresden und in den Vor- und Nachbarorten, welche die Pauschgebühr von 200 M. zahlen, können jeden Teilnehmer im Dresdner Vorortsnetz ohne Zuzahlung anrufen. Für die Sprechstellen, welche außerhalb eines von der Vermittlungsanstalt aus nach der Luftlinie gerechneten Umkreises von 5 km gelegen sind, erhöht sich die Jahresgebühr für je 100 m Leitung bei einfacher Leitung um 3 M., bei Doppelleitung um 5 M. Die Ortspauschgebühr in den Vor- und Nachbarorten Dresdens beträgt 100—140 M. jährlich.

An jeden Hauptanschluß können bis zu 5 Nebenstellen angeschlossen werden. Teilnehmer, welche die Pauschgebühr zahlen, können in den auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindlichen Räumen anderer Personen oder auf andern Grundstücken Nebenstellen, die nicht weiter als 15 km von der Hauptvermittlungsanstalt entfernt sind, errichten und mit ihrem Hauptanschluß verbinden lassen. Die Nebenstellen erhalten denselben Sprechbereich wie die Hauptstellen. Die auf dem Grundstück des Hauptanschlusses befindlichen Nebenstellen können durch die Reichs-Telegraphenverwaltung oder durch Dritte hergestellt werden; Nebenstellen auf anderen Grundstücken werden ausschließlich von der Reichs-Telegraphenverwaltung hergestellt.

Die Jahresgebühr für die auf dem Grundstück des Hauptanschlusses in den Räumen des Hauptstelleninhabers befindlichen Nebenanschlüsse beträgt 20 M., für die übrigen Nebenstellen 30 M. Sind zur Verbindung der Nebenstelle mit dem Hauptanschluß mehr als 100 m Leitung erforderlich, so werden außerdem für jede

weiteren 100 m bei einfacher Leitung 3 M., bei Doppelleitung 5 M. erhoben. Für die nicht von der Reichs-Telegraphenverwaltung hergestellten Nebenanschlüsse werden jährlich, soweit sie sich in den Räumen des Hauptstelleninhabers befinden, 10 M., sonst 15 M. erhoben; für besondere Werke gewöhnlicher Bauart sind jährlich 3 M. zu entrichten. Die Zahlung der Fernsprechgebühren erfolgt vierteljährlich im voraus.

Für Gespräche von 3 Minuten Dauer nach Orten des Deutschen Reichs bis zu 25 km Entfernung sind 20 M., bis zu 50 km 25 M., bis zu 100 km 50 M., bis zu 500 km 1 M., bis zu 1000 km 1 M. 50 M., über 1000 km 2 M. Gebühren zu entrichten. Die unentgeltliche Benützung der Verbindungsanlagen in nicht eigenen Angelegenheiten der Teilnehmer oder durch fremde Personen ist im Verkehre mit Loschwitz von denjenigen Teilnehmerstellen aus zulässig, für welche eine Pauschgebühr von mindestens 170 M. jährlich entrichtet wird, im Verkehre mit den übrigen Vororten von solchen Stellen aus, für welche die Pauschgebühr von 200 M. (für den Vorortsverkehr) gezahlt wird. Im Fernverkehre sind stets Einzelgebühren zu entrichten.

Während der Nachtdienstzeit (von 9 Uhr abends bis 7 Uhr morgens) wird für jedes Gespräch von 3 Minuten Dauer im Ortsverkehre eine Gebühr von 20 M. erhoben; außer im Ortsverkehre werden nachts gegen Entrichtung der für Tagesgespräche festgesetzten Gebühren Verbindungen mit Altona (Elbe), Antwerpen, Augsburg, Berlin, Bodenbach, Bremen, Breslau, Brünn, Brüssel, Brügge, Charlottenburg, Köln (Rhein), Darmstadt, Dortmund, Frankfurt (Main), Fürth (Bayern), Halle (S.), Hamburg, Hannover, Karlsbad, Königsberg (Pr.), Leipzig, Magdeburg, Mainz, München, München-Gladbach, Nürnberg, Oberleutensdorf, Prag, Regensburg, Reichenberg, Rixdorf, Stettin, Stuttgart, Teplitz, Berviers, Waldenburg (Schles.), Wien, Wiesbaden, Wilmersdorf b. Berlin und Würzburg ausgeführt.

Für Personen, welche an das Fernsprechnetz nicht angeschlossen sind, bietet sich in den öffentlichen Fernsprechstellen

beim Telegraphenamte (Postpl.),
Postamt 3 (Räcknitzstr.),
" " 4 (Freiberger Str.),
" " 5 (Schäferstr.),
" " 6 (König Albert-Str.),
" " 7 (Kellstr.),
" " 8 (Radeberger Str.),
" " 9 (Neumarkt),
" " 10 (Holbeinpl.),
" " 11 (Leipziger Str.),
" " 12 (Königsbrücker Str.),
" " 14 (Uhlandstr.),
" " 15 (Königsbrücker Str.),
" " 16 (Stephanienstr.),

beim Postamt 17 (Kaiserstr.),
" " 18 (Pfortenhauerstr.),
" " 19 (Wartburgstr.),
" " 20 (Lochwitzer Str.),
" " 21 (Lauensteiner Str.),
" " 22 (Torgauer Str.),
" " 23 (Marienhofstr.),
" " 24 (Hauptbahnhof, Bismarckstraße),
" " 25 (Personenbahnhof Dresden-Neustadt),
" " 26 (Zwinglistr.),
" " 27 (Bienertstr.),
" " 28 (Poststr.),
" " 29 (Coffebauer Str.),
" " 30 (Bunfenstr.),
bei der Postagentur 31 (Rethelstr.),
beim Zweigpostamt 32 (Münchberger Str.)

Gelegenheit, die Fernsprecheinrichtungen in dem ganzen vorbezeichneten Umfange zu benutzen. Die Gebühr beträgt für jede Gesprächsdauer bis zu 3 Minuten im Stadt- und Nachbarortsverkehr 10 M., im Vorortsverkehr 20 M. und im Fernverkehre 20 M. bis 2 M. (vergl. oben). Im Verkehre mit Antwerpen, Brünn, Brüssel, Kopenhagen, Wien beträgt die Gebühr 3 M., mit Paris und Nancy 5 M.

Außerdem sind — nur für den Orts- und Vorortsverkehr — Fernsprechautomaten an folgenden durch Fahnschilder gekennzeichneten Stellen aufgestellt:

A. Dresden-Altstadt.

1. Freiburger Str. 17, Spilger, Zig.-Hdlg.
2. Gerokstr. 45, Kunze, Kronen-Drogerie.
3. Grunaer Str. 17, Arnold, Zig.-Hdlg.
4. Hauptbahnhof, Postamt 24.
5. Lothringer Str. 1, Amtsgericht.
6. Neumarkt, Postamt 9.
7. Postplatz, Telegraphenamte.
8. Räcknitzstr. 11, Postamt 3.
9. Sachsenpl. 4, Clausnitzer, Zig.-Hdlg.
10. Stephanienstr., Postamt 16.
11. Struvestr. 12, Uble, Zig.-Hdlg.
12. Uhlandstr., Postamt 14.
13. Zirkusstr. 45, Simon, Zig.-Hdlg.
14. Röllnerstr. 12, Roll, "
15. Rennplatz Reich.
16. Personen-Hauptbahnhof.
17. Ausstellungspalast.
18. Hauptbahnhof, Wartehalle II. Klasse.
19. Güterverwalt.-Geb., Rosenstr. 65.

B. Dresden-Neustadt.

1. Bischofsweg 76, Förster, Schankw.
2. Friß Reuter-Str. 2, Kießig, Zig.-Hdlg.
3. Hauptstr. 28, Helbig, "
4. Kaiserstr. 7, Postamt 17.
5. König Albert-Str. 25, " 6.
6. Neustädter Personenbahnhof, Postamt 25.
7. Radeberger Str. 1, Postamt 8.

B. Eisenbahnwesen mit Fahrpreisen der Kgl. sächs. Staatseisenbahnen.

I. Fahrkarten.

Im Binnenverkehre der sächsischen Staatseisenbahnen werden die folgenden Fahrkartensorten ausgegeben:

Einfache Fahrkarten zu Eil- oder Personenzügen zum Preise von 7 M. in I., 4,5 M. in II., 3 M. in III. und 2 M. in IV. Klasse für 1 km; für die Benützung von Schnellzügen wird ein fester Zuschlag nach 3 Zonen erhoben, und zwar:

für 1 bis 75 km (I. Zone) 0,50 M. in I. u. II. Kl., 0,25 M. in III. Kl.,
" 75 " 150 " (II. ") 1,00 " " I. " II. " 0,50 " " III. "
über 150 km (III. ") 2,00 " " I. " II. " 1,00 " " III. "

Fahrkarten zur Rückreise. Die am Schalter ausliegenden Fahrkarten, ausgenommen Schnellzugzuschlagkarten, werden auch zur Fahrt in umgekehrter Richtung verabfolgt. Die gleichzeitige Lösung einer Fahrkarte zur Hinfahrt ist nicht erforderlich. Die Karten zur Rückfahrt können auch zur Benützung von einer andern Station,

für eine andere Klasse, für eine andere Zuggattung, über einen anderen Weg oder in größerer Anzahl gelöst werden als zur Hinfahrt. Solche Fahrkarten werden bei der Ausgabe mit dem Stempel „Rückf.“ versehen. Für Stationsverbindungen mit regem Verkehre werden außerdem Doppeltkarten für Hin- und Rückreise zum doppelten einfachen Fahrpreis ausgegeben.

Monatskarten für die Dauer eines Kalendermonates; sie werden für bestimmte, von dem Besteller zu bezeichnende Strecken für die I., II. oder III. Klasse ausgegeben und berechtigen zur beliebigen Fahrt mit allen dem öffentlichen Personenverkehre dienenden Zügen, zur Benützung der in den Fahrplänen mit D (Durchgangszug) bezeichneten Züge jedoch nur gegen Lösung von Schnellzugzuschlagkarten. Die Gültigkeit erlischt um Mitternacht des letzten Monatsstages.

Monatskarten für zwei Strecken zwischen denselben Stationen werden zum Preise der Karten für die längste Strecke ausgegeben.